

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 385

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### über die Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und  
den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG), LGBI. 2009  
Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 22

##### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten  
verarbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu  
erlassenen Verordnungen erforderlich ist.

2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie personen-  
bezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dürfen  
sie nur verarbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfol-  
gungen und Sanktionen betreffen oder zur Behandlung des Einzelfalls  
unentbehrlich sind.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

## Art. 25

*Zusammenarbeit im Inland*

Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU und die Landespolizei, sind verpflichtet, einander alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen notwendigen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, offenzulegen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 26 Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4

2) Sie können ausländische Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Übermittlung der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, namentlich über:

3) Die zuständigen Vollzugsorgane können die Daten nach Abs. 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates übermitteln, wenn der betreffende Staat:

b) zusichert, dass die Daten nur für die Zwecke nach diesem Gesetz verarbeitet werden; und

4) Die zuständigen Vollzugsorgane können die Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 3 auch den Vereinten Nationen übermitteln. Sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef